

BETRIEBSSATZUNG

für die Stadtklinik Frankenthal (-KBetrS-) vom 20.05.1992 i. d. F. vom 05.12.2005 und der 1. Änderungssatzung vom 08.07.2008

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.153 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98) - i. V. m. dem Landeskrankenhausgesetz (LKG) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 342 BS 2126-3) und der Achten Landesverordnung zur Durchführung des Krankenhausreformgesetzes (Krankenhausbetriebsverordnung - 8. KRGDVO -) vom 22.01.1979 (GVBl. 55/BS 2126 3 8) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name des Krankenhauses

Das Krankenhaus führt den Namen "Stadtklinik Frankenthal"

§ 2 Gegenstand und Zweck

- (1) Das Krankenhaus wird als Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) nach dem Landeskrankenhausgesetz, der Krankenhausbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Krankenhauses ist die bestmögliche Versorgung der Kranken im stationären, teilstationären und ambulanten Bereich unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte.
- (3) Das Krankenhaus kann alle seinen Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Krankenhaus ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, indem es uneigennützig zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens tätig wird.
- (2) Mittel des Betriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Krankenhausträger darf keine Gewinnanteile oder in seiner Eigenschaft als Krankenhausträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Krankenhauses erhalten. Bei Auflösung des Krankenhauses erhält der Träger nicht mehr als die einzelnen Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner Sacheinlage zurück. Das verbleibende Vermögen darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufgaben des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Landeskrankenhausgesetz, die Krankenhausbetriebsverordnung oder andere Vorschriften vorbehalten sind, insbesondere über:
 1. die Aufgabenstellung und Zielsetzung des Krankenhauses,
 2. die Satzungen für das Krankenhaus,
 3. die Zustimmung zur Berufung oder zur Bestellung der Mitglieder des Direktoriums,
 4. die Zustimmung zur Ernennung oder Entlassung von Beamt(en)innen sowie die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Angestellten, soweit es sich bei den Beamt(en)innen und Angestellten um Mitglieder des Direktoriums handelt,
 5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 6. die Feststellung und Änderung des Finanzplanes,
 7. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 8. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 9. die Verwendung eines Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
 10. die Veräußerung und Verpachtung des Krankenhauses,

11. den Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten,
 12. die Grundsatzfragen der organisatorischen und baulichen Weiterentwicklung des Krankenhauses,
 13. die Einrichtung oder Auflösung von schulischen Einrichtungen im Krankenhaus,
 14. die Wahl des/der Patientenfürsprecher(s)in.
- (2) Die Gesamtbeträge der im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungs- und Kreditermächtigungen sowie der Höchstbetrag der Kassenkredite werden vom Stadtrat im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 5 Krankenhausausschuss

- (1) Der Krankenhausausschuss ist ein Ausschuss des Stadtrates im Sinne der Gemeindeordnung.
- (2) Die Mitglieder des Krankenhausdirektoriums sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Beratungen des Krankenhausausschusses teilzunehmen und ihre Ansicht zu einem Beratungspunkt darzulegen.

6 Aufgaben des Krankenhausausschusses

- (1) Der Krankenhausausschuss bereitet die das Krankenhaus betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vor. Er ist über alle wichtigen Angelegenheiten des Krankenhauses zu unterrichten.
- (2) Der Krankenhausausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrates über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Krankenhauses, insbesondere über:
 1. die Grundsätze für die Betriebsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie die Festsetzung allgemeiner Vertragsbedingungen des Krankenhauses,
 2. die Zustimmung zu Personalentscheidungen im Sinne des § 47 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung,
 3. die Mehraufwendungen nach § 14 Absatz 3 Satz 2 Krankenhausbetriebsverordnung und die Mehrausgaben nach § 15 Absatz 7 Satz 1 Krankenhausbetriebsverordnung. Der Krankenhausausschuss beschließt darüber hinaus über die Krankenhausentgelte, soweit sie nicht Gegenstand der Pflegesatz-/Entgeltvereinbarung bzw. Festsetzung nach der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Bundespflegesatzverordnung) sind,
 4. sonstige wichtige Angelegenheiten über die der Ausschuss nach § 4 Absatz 6 Krankenhausbetriebsverordnung zu entscheiden hat, sind:
 - a) alle Finanzangelegenheiten zur Durchführung des Wirtschaftsplanes, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 - b) Vergabe von Lieferungen und Leistungen über 40.000,00 Euro, soweit es sich nicht um Gebrauchs- und Verbrauchsgüter gemäß der Verordnung über die Abgrenzung der im Pflegesatz nicht zu berücksichtigenden Investitionskosten von den pflegesatzfähigen Kosten der Krankenhäuser (Abgrenzungsverordnung) vom 12.12.1985 (BGBl. I. S. 2255) bzw. um wiederkehrende Lieferungen handelt,
 - c) Entscheidungen über Bauvorhaben mit einer Herstellungssumme über 40.000,00 Euro im Einzelfall sowie die Beauftragung von Architekt(en)innen, Ingenieurstatiker(n)innen und anderen freischaffenden Mitarbeiter(n)innen, wenn das Gesamthonorar im Einzelfall 30.000,00 Euro übersteigt,
 - d) die Beschlussfassung über das Ergebnis von Pflegesatz-/Entgeltverhandlungen,
 - e) die Stundung von Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr und von solchen über 30.000,00 Euro im Einzelfall sowie den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf sonstige Ansprüche über mehr als 2.000,00 Euro im Einzelfall,
 - f) die Verträge über Gestellung von Pflegekräften,
 - g) die Bestellung von Belegärzt(en)innen,

- h) grundsätzliche Fragen der Krankenpflegeschule.
- i) Die Annahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 GemO, welche die Stadtklinik Frankenthal betreffen. **(Ergänzung aus 1. Änderungssatzung vom 08.07.2008)**

§ 7 Oberbürgermeister /in

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte(r) der Bediensteten des Krankenhauses. Ist er/sie nicht selbst zuständige(r) Dezernent/in für das Krankenhaus, soll er/sie, soweit als möglich die Befugnisse des/der Dienst-vorgesetzten auf den/die zuständige(n) Beigeordnete(n) oder mit dessen/deren Zustimmung auf einzelne Mitglieder des Direktoriums übertragen. Der/die Oberbürgermeister(in) ist für die Berufung oder die Bestellung der Mitglieder des Direktoriums und deren Stellvertreter zuständig.

§ 8 Beigeordnete(r) mit Geschäftsbereich

- (1) Der/die Beigeordnete, zu dessen/deren Geschäftsbereich das Krankenhaus gehört, ist im Rahmen des § 50 Absatz 3 und 5 GemO ständige(r) Vertreter(in) des/der Oberbürgermeisters(in) und eigenverantwortliche(r) Dezernent(in) des Geschäftsbereiches Krankenhaus; er/sie ist Vorgesetzte(r) der Mitglieder des Direktoriums und der Bediensteten des Krankenhauses.
- (2) Der/die Beigeordnete ist insbesondere zuständig für:
1. Den Vorschlag zur Berufung oder zur Bestellung der Mitglieder des Direktoriums und deren Stellvertreter/innen,
 2. den Vorschlag zur Bestellung des/der Patientenführers(in),
 3. die Durchführung der §§ 27 ff Landeskrankenhausgesetz,
 4. die Entscheidung von Angelegenheiten, über die im Direktorium die erforderliche Einstimmigkeit nicht erreicht worden ist,
 5. das im § 14 Absatz 3 Krankenhausbetriebsverordnung genannte Unterrichtsrecht,
 6. die Entgegennahme der Zwischenberichte des Direktoriums,
 7. die Entgegennahme des Jahresabschlusses durch das Direktorium,
 8. den Abschluss des Vertrages über die Jahresabschlussprüfung nach § 3 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991.
- (3) Der/die für das Krankenhaus zuständige Beigeordnete übt die Kontrolle über die Krankenhausgremien aus, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Entscheidungen des Krankenhausträgers. Er/Sie oder ein(e) von ihm/ihr Beauftragte(r) kann an allen Sitzungen der Krankenhausgremien teilnehmen. Das Direktorium des Krankenhauses hat den/die Beigeordnete(n) über alle wichtigen Angelegenheiten des Krankenhauses unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der/die für das Krankenhaus zuständige Beigeordnete kann nach Anhörung des Direktoriums in einer Betriebs- und Geschäftsordnung die Aufgaben, Zuständigkeiten und Betriebsorganisationen innerhalb des Krankenhauses im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung regeln.
- (5) Für die im Krankenhaus eingerichteten schulischen Einrichtungen kann der/die Beigeordnete Schulordnungen und Zuständigkeitsordnungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Er/Sie beruft die verantwortliche Leitung der Schule und regelt deren Stellvertretung.

§ 9 Direktorium

- (1) Das Direktorium besteht aus dem/der Kaufmännischen Direktor(in), dem/der Ärztlichen Direktor(in) und dem/der Leitenden Pflegedirektor(in). Die Geschäftsführung des Direktoriums obliegt dem/der Kaufmännischen Direktor(in).
- (2) Das Direktorium leitet das Krankenhaus aufgrund des Landeskrankenhausgesetzes, der Krankenhausbetriebsverordnung, dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Stadtrates, des Krankenhausausschusses und der ergangenen Weisungen in eigener Verantwortung.

- (3) Dem Direktorium obliegt die Betriebsführung des Krankenhauses; dazu gehören insbesondere:
1. die Vorlage des Wirtschaftsplanes, einschließlich der Stellenübersicht, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,
 2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 3. die Verantwortung für die Einhaltung des Gesamtbudgets,
 4. die Koordinierung der Dienstpläne,
 5. die Festlegung des Umfangs der Krankenhausstatistiken,
 6. die Vergabe für Lieferungen und Leistungen bis zu 40.000,00 Euro im Einzelfall, soweit es sich nicht um Gebrauchs- und Verbrauchsgüter bzw. wiederkehrende Leistungen handelt,
 7. der Erlass von Regelungen für den geordneten Geschäftsgang (z. B. über Arbeitszeit, Publikumsverkehr, Urlaub, Fernbleiben vom Dienst, Betriebssicherheit und Unfallschutz),
 8. die Koordination und Gewährleistung der internen und externen Qualitätssicherung.
- (4) Das Direktorium ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Krankenhauses verantwortlich. Es hat den/die zuständige(n) Beigeordnete(n) sowie den Krankenhausausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Krankenhauses rechtzeitig zu unterrichten, insbesondere hat es dem/der zu-ständigen Beigeordnete(n) den Entwurf des Wirtschaftsplanes, einschließlich Stellenübersicht, und des Jahresabschlusses, den Jahresbericht, alle Ergebnisse der Krankenhausstatistik und die Kosten- und Leistungsrechnung im Sinne der Bestimmungen der Krankenhausbetriebsverordnung sowie die erforderlichen Zwischenberichte vorzulegen.
- (5) Die Stellvertreter/innen der Mitglieder des Direktoriums sind nicht Mitglieder des Direktoriums; sie vertreten die Mitglieder des Direktoriums nur in deren jeweiligem Arbeitsgebiet.
- (6) Beschlüsse können im Direktorium nur einstimmig gefasst werden. Wird Einstimmigkeit nicht erreicht, so ist die Entscheidung des/der Beigeordneten nach § 8 dieser Satzung einzuholen.

§ 10 Kaufmännische(r) Direktor/in

- (1) Dem/der Kaufmännischen Direktor(in) obliegen insbesondere:
1. die Leitung der Bereiche Verwaltung, Wirtschaft und Technik,
 2. die Personalverwaltung,
 3. die Ausübung des Hausrechts,
 4. die Geschäftsführung des Direktoriums.
- (2) Zu den Aufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
1. der Einsatz des Personals, insbesondere die Aufstellung von Dienstplänen, soweit nicht ein anderes Mitglied des Direktoriums zuständig ist,
 2. der Vollzug der arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere der Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Arbeitsverträge,
 3. die Anordnung von Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten,
 4. die Beschaffung von Verbrauchs- und Gebrauchsgütern,
 5. die Budgetverantwortung sowohl für den ihm/ihr unterstehenden Personalbereich als auch für die Sachkostenbereiche seiner/ihrer Zuständigkeit,
 6. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von höchstens 5 Jahren und einem Mietzins von monatlich höchstens 2.000,00 Euro,
 7. die Überwachung von Beschaffungen der Apotheke in wirtschaftlicher Hinsicht.

§ 11 Ärztliche(r) Direktor/in

- (1) Der/die Ärztliche Direktor(in) wird vom Krankenhausträger auf die Dauer von 4 Jahren berufen.
- (2) Dem/der Ärztlichen Direktor(in) obliegen insbesondere:

1. die Sicherstellung der Krankenhaushygiene,
 2. die Sicherstellung des ärztlichen Dienstes,
 3. die Sicherstellung des ärztlichen Aufnahmedienstes,
 4. die Koordinierung der medizinisch-technischen und medizinischen Versorgungsdienste,
 5. die Gesundheitsüberwachung der im Krankenhaus tätigen Personen,
 6. die Koordination der ärztlichen Ausbildung,
 7. die Erstellung von vollständigen ärztlichen Aufzeichnungen und Dokumentationen sowie deren Sicherung,
 8. die Verantwortung für die interne und externe Qualitätssicherung im ärztlichen Bereich.
- (3) Der/die Ärztliche Direktor(in) ist Vorsitzende/r der Ärztekonzferenz.
- (4) Der/die Ärztliche Direktor(in) trägt neben dem/der verantwortlichen Fachabteilungsleiter(in) die Budgetverantwortung sowohl für den Personalbereich des ärztlichen Dienstes als auch für den medizinischen Sachbedarf.

§ 12 Pflegedirektor/in

Dem/der Pflegedirektor(in) obliegen insbesondere:

1. die Leitung des pflegerischen Dienstes,
2. die Mitwirkung bei der Aufstellung der Stellenübersicht für den pflegerischen Bereich,
3. die Fort- und Weiterbildung der Pflegekräfte,
4. die praktische Ausbildung der Pflegekräfte in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Krankenpflegeschule,
5. die Budgetverantwortung sowohl für den ihm/ihr unterstehenden Personalbereich als auch für die Sachkostenbereiche ihrer/seiner Zuständigkeit,
6. die Sicherstellung der pflegerischen Dokumentation,
7. die Verantwortung für die interne und externe Qualitätssicherung im pflegerischen Bereich
8. die Erarbeitung, Weiterentwicklung und Sicherstellung der Einhaltung pflegerischer Standards und Behandlungsleitlinien

§ 13 Ärztekonzferenz

- (1) Im Krankenhaus wird eine Ärztekonzferenz gebildet. Die Ärztekonzferenz besteht aus 5 Fachabteilungsleiter(n)innen sowie aus 2 Oberärzt(en)innen und 5 Assistenzärzt(en)innen des Krankenhauses. Bei Entscheidungen nach § 27 Landeskrankenhausgesetz sind nur 5 Mitglieder der nachgeordneten Ärzt(e)innen stimmberechtigt. Den Vorsitz in der Ärztekonzferenz führt der/die ärztliche Direktor(in).
- (2) Der Ärztekonzferenz obliegen insbesondere:
1. die Sicherung der Zusammenarbeit des ärztlichen Dienstes der verschiedenen Abteilungen,
 2. die Entscheidung entsprechend Absatz 1 letzter Satz über die Verteilung der Abgaben der liquidationsberechtigten Ärzt(e)innen an die ärztlichen Mitarbeiter/innen,
 3. die Beratung des Krankenhausträgers in Fragen der organisatorischen und baulichen Weiterentwicklung des Krankenhauses,
 4. die Koordinierung der ärztlichen Ausbildung, Weiter- und Fortbildung,
 5. die Mitwirkung bei der Organisation des Rettungsdienstes,
 6. die Beratung der Ergebnisse der internen und externen Qualitätssicherung
 7. die Beratung und Verabschiedung von klinischen Leit- und Behandlungspfaden unter Beteiligung des pflegerischen Bereichs.
- (3) Bei der Zusammensetzung der Ärztekonzferenz ist eine angemessene Beteiligung aller Fachgruppen sowie von Oberärzten/innen und Assistenten/innen des Krankenhauses anzustreben.
- Die nachgeordneten Ärzt(e)innen wählen ihre Vertreter auf die Dauer von 4 Jahren.

§ 14 Kommission zur Steuerung des medizinischen Verbrauchs

- (1) Das Krankenhaus bildet eine Kommission zur Steuerung des wirtschaftlichen und me-

dizinisch sachgerechten Einsatzes von Arzneimitteln und Medizinprodukten.

(2) Aufgaben der Kommission sind insbesondere:

1. die Erstellung und Fortschreibung einer Arzneimittelliste, in der die für den laufenden Verbrauch im Krankenhaus bestimmten Arzneimittel aufgeführt sind, wobei die Gesichtspunkte der Arzneimittelsicherheit sowie die der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen sind. Diese ist mit externen Partnern abzustimmen,
2. die Beratung und Unterstützung der Ärzt(e)innen in Fragen der Arzneimittelversorgung,
3. die Erfassung von Arzneimittelrisiken, insbesondere von Nebenwirkungen, Wechselwirkungen mit anderen Mitteln und Gegenanzeigen sowie die Unterrichtung der Arzneimittelkommission der Kammer der Heilberufe darüber,
4. die Erstellung einer Liste der medizinischen Gebrauchs- und Verbrauchsgüter,
5. die Empfehlung über die Einführung neuer Gebrauchs- und Verbrauchsgüter,
6. die Empfehlung von medizinischen Standards bei der einzelnen Diagnoseaufgabenstellung.

(3) Die Geschäftsführung obliegt dem/der Kaufmännischen Direktor/in bzw. einer von ihm/ihr bestimmten Person. Die Entscheidungen der Kommission sind für alle Fachabteilungen verbindlich und bedürfen der Zustimmung des/der leitenden Arztes/Ärztin.

(4) Medizinische Sachmittel müssen, sofern es Lagerartikel sind oder sich zur gemeinsamen Beschaffung mit externen Abnehmern anbieten, innerhalb von Kooperationen sortimentsbereinigend festgelegt werden.

§ 15 Krankenhaushygienekommission

(1) Das Krankenhaus bildet eine Krankenhaushygienekommission unter Leitung eines/einer Fachabteilungsleiter(s)in oder Oberarztes/-ärztin.

(2) Diese(r) ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen zu treffen.

(3) Dem/der Ärztlichen Direktor/in obliegt die Aufsicht über die Tätigkeit der Krankenhaushygienekommission.

§ 16 Vertretung des Krankenhauses im Rechtsverkehr

(1) Der/die Kaufmännische Direktor(in) vertritt das Krankenhaus gerichtlich und außergerichtlich. Die gerichtliche Vertretung erfolgt im Einvernehmen mit dem Rechtsamt der Stadtverwaltung.

(2) Der/die Kaufmännische Direktor(in) unterzeichnet unter dem Namen des Krankenhauses ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Der/die stellvertretende Kaufmännische Direktor(in) zeichnet "in Vertretung". Weitere mit der Zeichnung für das Krankenhaus beauftragte Bedienstete unterzeichnen mit dem Zusatz "im Auftrag".

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsvollmacht und die daneben zur Zeichnung Beauftragten werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 17 Wirtschaftsjahr, Kassenführung

(1) Das Wirtschaftsjahr des Krankenhauses ist das Kalenderjahr.

(2) Für das Krankenhaus ist eine Sonderkasse einzurichten.

§ 18 Jahresabschluss

Der/die Kaufmännische Direktor(in) hat den Jahresabschluss und den Anlagennachweis nach den hierfür geltenden Vorschriften sowie den Jahresbericht und den Prüfbericht gemäß § 86 GemO zum frühestmöglichen Zeitpunkt des folgenden Jahres aufzustellen. Das Direktorium leitet diese Unterlagen über den/die zuständige(n) Beigeordnete(n) dem Krankenhausausschuss zu.

§ 19 Leistungsausgleich

Lieferungen und Leistungen, die die Stadt oder Eigenbetriebe und Eigengesellschaften der Stadt für das Krankenhaus erbringen, sind in Höhe der Selbstkosten bei sparsamer Be-

triebsführung zu vergüten; dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen, die das Krankenhaus gegenüber der Stadt oder der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften der Stadt erbringt.

§ 20 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Betriebssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) für das Städt. Krankenhaus Frankenthal (Pfalz) vom 20. Mai 1992 außer Kraft.

Ergänzung aus 1. Änderungssatzung vom 08.07.2008 - § 20:

Diese Betriebssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Krankenhausbetriebssatzung vom 05.12.2005 außer Kraft.

Frankenthal (Pfalz), den 5. Dezember 2005 und 8. Juli 2008

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.